



Dibido.tv GmbH
Prod.: „Kurzstrecke“
Luxemburger Str. 55
50674 Köln

**Verkehrs- und Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen Film und
Veranstaltungen
MOR-GB2.36**

80313 München
Telefon: 089 233-39790
Telefax: 089 233-39889
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer: B1.23
Sachbearbeitung:
Andrea Gückel
filmservice.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.10.2023

**Vollzug der Grünanlagensatzung vom 15.06.2012
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Film-, Foto- und/oder Tonaufnahmen Frühlingsanlagen**

Lfd. Nr.: U 1670 / 23

**I.
Ausnahmegenehmigung**

1. Die Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, erteilt in stets widerruflicher Weise für nachfolgend beschriebene Benutzung eine Ausnahmegenehmigung:

**Art und Umfang
der Benutzung:**

Filmaufnahmen für die TV-Produktion „Kurzstrecke“
Szenenbeschreibung: Darsteller im Park
Ausstattung: Schulterkamera, Handkamera
Teamgröße: 5 Personen

Grünanlage:

Frühlingsanlagen

Zeit / Dauer:

11.11.2023, 14.00 – 16.00 Uhr

**Verantwortliche
Person:**

Sarah Klee, Tel. 0163 3700084



2. Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1 Die Genehmigung kann, insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Bescheides, stets und mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung des Mobilitätsreferates übertragbar.
 - 2.2 Der/Die Inhaber*in der Genehmigung haftet für alle Schäden und Unfälle im Zusammenhang mit der besonderen Benutzung der Grünanlage. Er/Sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos und auf seine/ihre Kosten klaglos zu halten, sofern sie wegen eines solchen Schadens oder Unfalls von Dritten in Anspruch genommen wird.
 - 2.3 Die besondere Benutzung hat unter größtmöglicher Schonung der Grünanlage zu erfolgen. Die überlassene Fläche, alle vorhandenen Einrichtungen und die Flächen, die im Einwirkungsbereich der Benutzung liegen, sind von Verunreinigungen und Beschädigungen freizuhalten. Änderungen jeglicher Art dürfen nicht vorgenommen werden.
 - 2.4 Nach Beendigung der Nutzung ist die überlassene Fläche durch die benutzende Person / Institution unverzüglich zu räumen, zu reinigen und instand zu setzen. Kommt der/die Benutzer*in dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine/ihre Kosten vom Baureferat Gartenbau veranlasst.
 - 2.5 Firmenwerbung ist nicht gestattet.
 - 2.6 Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und Mitarbeiter*innen des Baureferats Gartenbau sowie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
 - 2.7 Anordnungen von Mitarbeiter*innen des Baureferats Gartenbau, die diese vor Ort treffen, ist Folge zu leisten.
 - 2.8 Aus Gründen des öffentlichen Wohls und zum Schutz der Grünanlage können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
 - 2.9 Der Drehort darf für den allgemeinen Besucher*innenverkehr nur solange und so weit abgesperrt werden, wie es für den reibungslosen Ablauf der Aufnahmen zwingend erforderlich ist.

Zu- und Durchgangswege sind offen zu halten.
 - 2.10 Elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder Schäden verursacht werden. Die VDE-Vorschriften sind zu beachten.
 - 2.11 Es dürfen keine Kabel, Scheinwerfer oder sonstige Gegenstände an Bäumen angebracht werden.
 - 2.12 Auf Anlagenwegen (ausschließlich ausgewiesene Gehwege) verlegte Kabel, Leitungen und Schläuche sind verkehrssicher anzurampen.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Durchgängige, barrierefreie Absicherung / Überdeckung über den gesamten Verlauf von Kabel, Leitung oder Schlauch
- Durchgängige Rampenkonstruktion mit flachem Neigungswinkel (≤ 6 Prozent)
- Durchgängige Rutschfestigkeit und Standfestigkeit der Konstruktion
- Durchgängige Barrierefreiheit
- Die Verkehrsfläche bleibt weiterhin für mobilitätseingeschränkte Personen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar

Auf Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und Fahrbahnen ist eine Verlegung von Kabel, Leitungen und Schläuchen generell nicht zulässig.

2.13 Beim Einsatz von Scheinwerfern sind diese so aufzustellen, dass eine Blendung von Anlagenbesucher*innen, von Verkehrsteilnehmer*innen im öffentlichen Straßenraum sowie von Anwohner*innen ausgeschlossen ist.

2.14 Die Genehmigung wird lediglich für folgenden Bereich in der Grünanlage erteilt:



Für den beantragten Bereich in Ufernähe bzw. im Bereich des Isarhochwasserbettes wenden Sie sich bitte an das Kommunalreferat der Landeshauptstadt München, KR-IM-ZD-VS, Telefon: 089/233-27485, Fax: 089/233-989-27485, E-Mail: julia.hueller@muenchen.de.

3. Die antragstellende Person / Institution hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine **Verwaltungsgebühr** von **32,00 €** festgesetzt.
5. Für die besondere Benutzung der Grünanlage wird eine **Nutzungsgebühr** von **59,00 €** festgesetzt.

Summe: 91,00 €

Der Gesamtbetrag wird durch gesonderte Zahlungsaufforderung in Rechnung gestellt. Er wird erst dann zur Zahlung fällig.

II. Gründe

zu I.1:

Die oben beschriebene Benutzung wurde von Ihnen beantragt. Sie bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen

öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 15.06.2012 (MüABl. S.197).

Die Landeshauptstadt München ist für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung örtlich nach Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und sachlich nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GO für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

zu I.2:

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie auf § 3 Abs. 1 der Grünanlagensatzung.

Sie sind geeignet, um die Grünanlage größtmöglich zu schonen und somit für die öffentliche Benutzung nach Maßgabe der Grünanlagensatzung zu bewahren. Sie sind auch erforderlich, denn ein milderer Mittel, das gleichermaßen geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen, da bei der Abwägung der Einzelinteressen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, dem Schutz von Leben und Gesundheit und dem Erhalt der städtischen Grünanlage, ein größeres Gewicht zukommt.

zu I.3 und I.4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostensatzung der Landeshauptstadt München vom 24.06.1971 (MüABl. S.91) in der derzeit gültigen Fassung. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 650 des Kommunalen Kostenverzeichnisses.

Zu I.5

Die Gebühr stützt sich auf § 3 Abs. 2 der Grünanlagensatzung und auf die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagengebührensatzung) vom 12.08.1991 (MüABl. S.219) in der derzeit gültigen Fassung.

III. Hinweise

1. Die Ausnahmegenehmigung umfasst nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Ebenso bleiben die übrigen Bestimmungen der Grünanlagensatzung unberührt.
2. Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bescheides stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße belegt werden (§ 4 der Grünanlagensatzung).
3. Jede Änderung oder Ausweitung der genehmigten Nutzung bedarf einer neuerlichen Genehmigung durch das Mobilitätsreferat.
4. Wird die überlassene Fläche länger benötigt als mit diesem Bescheid genehmigt, so ist rechtzeitig eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
5. Dem Mobilitätsreferat, MOR-GB2.36, ist innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, welche der genehmigten Drehtage in städtischen Grünanlagen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Liegt nach dem angegebenen Zeitraum keine Mitteilung vor, werden die Gebühren nach den Angaben auf der Ausnahmegenehmigung abgerechnet, eine spätere Rückerstattung ist

grundsätzlich nicht möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I. Abdruck von I.

a) an die BA-Geschäftsstelle Mitte

(per E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de)

b) an das Baureferat Gartenbau - G 21

c) an das Baureferat Gartenbau – Anlagenaufsicht

zur Kenntnis.

Gez.

Gückel

Verwaltungsamtfrau